ZAHNFABRIK RAMCO A.-G.
SCHAAN LIECHTENSTEIN-SCHWEIZ

RAMCO

Telegramme: Ramco-Schaan
Code: A B C 5th Edition
Telephon Schaan 76
nur für Ferngespräche 77
Banken:
Schweizerische Kreditanstalt, Zürich
Schweizerische Nationalbank, Zürich
St. Gallische Kantonalbank, Buchs
Postcheck-Konto: München Nr. 58785
Postcheck-Konto: St. Gallen IX/740

7/SCH

An die
Fürstlich Liechtensteinische
Regierung
V a d u z.

Schaan, den 10.Januar 1940.

Wir werden heute von dem fürstlich liechtensteinischen Sicherheitskorps darauf hingewiesen, dass diesem eine Anzeige gegen unsere Gesellschaft von der fürstlichen Regierung übergeben wurde,mit dem Ersuchen die notwendigen Ermittlungen anzustellen.

Die Anzeige bezieht sich darauf,dass wir im Monat Dezember an Samstagnachmittagen hätten arbeiten lassen und dass wir uns daher eines Verstosses gegen das Eidg.Fabrikgesetz hätten zu Schulden kommen lassen.

Wir gestatten uns hierzu ergebenst zu bemerken, dass im Monat Dezember an einem einzigen Samstagnachmittag 45 Arbeiterinnen von 1 - 4 Uhr gearbeitet haben um dringende Aufträge fertig zu stellen. Es ergibt sich hieraus,dass im Monat Dezember 135 Arbeitsstunden an einem Samstag Nachmittag geleistet worden sind und wir stellen gleichzeitig fest, dass im Monat Dezember 1537 Arbeitsstunden ausgefallen sind.

Nach der zum Eidg.Fabriksgesetz gehörenden Verordnung hätten wir, ohne besondere Bewilligung das Recht gehabt im Dezember 1537 ausgefallenen Arbeitsstunden an anderen Tagen nachholen zu lassen. Tatsächlich nachgearbeitet worden sind nur 135 Arbeitsstunden. Diese Zahlen zeigen auf das Beste in welcher leichtsinnigen Weise hier Anzeigen gemacht werden, Anzeigen mit denen wir im Laufe der Jahre in der unerfreulichsten und kleinlichsten Art und Weise schikaniert worden sind.

Ob der Arbeiterverband die berufene Stelle ist um sich mit derart unsachlichen Anzeigen überhaupt zu beschäftigen, lassen wir dahingestellt. Auf jeden Fall sollten diejenigen Personen die sich zu einem derartigen Vorgehen bemüssigt fühlen, sich zunächst einmal mit den einschlägigen Gesetzen vertraut machen.

Wir können in diesem Zusammenhang nur noch erwähnen, dass wir unsere Fabrikation unter dem Eidg.Fabriksgesetz seit 20 Jahren betreiben davon 13 Jahre in der Schweiz und dass sich im Laufe von 13.Jahren in der Schweiz nicht soviel Unerfreulichkeiten ergeben haben wie wir sie hier in einem Jahr erleben.

Wir glauben daher die Bitte anschliessen zu dürfen,denjenigen Personen die sich hier im Laufe des Jahres immer wieder in Dinge einmischen, die sie nichts angehen,auf ihr eigentliches Tätigkeitsfeld zu verweisen.

Am die Fürstlich Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Wenn wir uns an dieser Stelle noch eine zusätzliche Betrachtung erlauben dürfen, nachdem die Angelegenheit an sich durch die oben angegebenen Zahlen als in jeder Weise unbegründet dargelegt ist, dann liegt dies in den augenblicklichen Zeitverhältnissen.

Wir leben augenblicklich in Kriegszeiten und es ist schwer unter den augenblicklichen Verhältnissen einen Betrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. Dass in Kriegszeiten gelegentlich Notmassnahmen erforderlich werden können, die auch darin liegen könnten, dass 1 oder 2 Stunden aus irgend einem dringenden Grunde über die Normal-Arbeitswoche hinaus gearbeitet werden müssen, ist eine Erscheinung die in allen neutralen europäischen Ländern, von den kriegführenden Ländern garnicht zu sprechen, überall festzustellen ist. Es wird heute in jedem Lande grosser Wert darauf gelegt Betriebe lebensfähig zu halten und die Verdienstmöglichkeiten für die beschäftigten Personen, auch unter erheblichen Kosten, aufrecht zu erhalten, und es wird viel weniger Wert darauf gelegt, dass irgendwelche Personen ihren persönlichen Ehrgeiz befriedigen können indem denjenigen die die positive Arbeit leisten, diese Arbeit erschwert wird.

Wenn wir, unter den heutigen Verhältnissen unseren Kunden keine Sicherheit für unsere Lieferfähigkeit bieten können, dann sind wir bei den heute, teilweise trostlosen Verkehrsverhältnissen nach Uebersee sehr bald in der Lage erhebliche Einschränkungen vornehmen zu müssen. Wir werden auch trotz dieses neuen Vorkommnisses alles daran setzen um irgendwelche Waren für abgehende Dampfer nach Uebersee fertig zu stellen, selbst wenn wir hierdurch ein anderes Mal wiederum das Missvergnügen eines unzufriedenen Menschen erwecken sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zahnfabrik Ramco A. G.

e-archiv.li

Aktenbündel 194
Akt. No. 400
Ordnungs No. 3

Dem Arbeitsamtsausschusse hier zur Kenntnis u. Stellungnahme. Im Vorstoß gegen das Fabrikgesetz liegt nicht vor. – G. Allg.

Vaduz, 16.1.1940

Fürstliche Regierung

An die

hohe fürstl. Regierung

zurück

nach Kenntnisgabe an den

Arbeitsamtsausschuss.

Vaduz, am 16.1. 1940.

Fürstl. liechtensteinisches
Arbeitsamt
Vaduz

i. V. Willi